

Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement)

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Grundidee	6
Die Regelung	8
Das Reglement	10
Die Auswirkungen	12
Das sagt der Stadtrat	13
Beschluss und Abstimmungsfrage	14

Die Fachbegriffe

Parlamentarische Vorstösse

Mittels parlamentarischer Vorstösse kann ein Parlament der jeweiligen Regierung Aufträge erteilen. Von diesen Instrumenten zu unterscheiden ist die parlamentarische Initiative, die sich nicht an die Regierung, sondern direkt an das Parlament richtet. Dem Berner Stadtrat stehen als parlamentarische Vorstösse die Motion, das Postulat, die Interpellation und die kleine Anfrage zur Verfügung. Jedes Mitglied des Stadtrats hat das Recht, entsprechende Vorstösse einzureichen.

Motion

Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen. Zwar steht das Motionsrecht jedem Stadratsmitglied zu. Der Auftrag an den Gemeinderat wird aber erst verbindlich mit der Überweisung der Motion durch eine Stadtratsmehrheit (sog. Erheblicherklärung). Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion schliesslich der Charakter einer Richtlinie zu.

Postulat

Das Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Vorlage zu unterbreiten sei, die in die Zuständigkeit des Stadtrats oder der Stimmberechtigten fällt, oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Gemeinderats zu treffen sei. Wie die Motion, so wird auch das Postulat erst nach dessen Überweisung durch eine Ratsmehrheit verbindlich.

Interpellation und kleine Anfrage

Mit einer Interpellation oder kleinen Anfrage wird der Gemeinderat aufgefordert, über einen Gegenstand Auskunft zu geben. Bei der kleinen Anfrage müssen die Fragen mit einfachem Aufwand kurz beantwortet werden können.

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern legt Wert darauf, dass sich die ausländische Wohnbevölkerung integriert und am politischen Leben beteiligt. Um ihre Mitwirkung zu fördern, soll eine Partizipationsmotion eingeführt werden. Diese ermöglicht Ausländerinnen und Ausländern, mit einem Anliegen an den Stadtrat zu gelangen. Die Stimmberechtigten befinden nun über das entsprechende Reglement.

Die Stadt Bern fördert die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung in allen Lebensbereichen. Sie legt Wert darauf, dass Migrantinnen und Migranten über gleiche Chancen verfügen, sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen und in städtischen Belangen mitreden können. Gewisse Möglichkeiten dazu sind bereits gegeben: Ausländerinnen und Ausländer können sich zum Beispiel Vereinen anschliessen oder in Quartierorganisationen engagieren und ihre Anliegen über sie einbringen. Allerdings können sie sich nicht an städtischen Wahlen und Abstimmungen beteiligen oder mit Initiativen und Referenden die Stadtpolitik mitgestalten.

Anliegen direkt einbringen

Damit sich die ausländische Wohnbevölkerung dennoch ein Stück weit auf institutionalisiertem Weg Gehör verschaffen kann, will die Stadt Bern nun die so genannte Partizipationsmotion einführen. Das neue Reglement sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer künftig mit einer Motion an den Stadtrat gelangen und damit ihre Anliegen direkt in den politischen Prozess einbringen können.

200 ausländische Personen

Voraussetzung für die Einreichung einer solchen Motion sind mindestens 200 Unterschriften von ausländischen Personen. Unterschriftsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis C, B und F (vorläufig aufgenommene Personen). Sie müssen zudem seit mindestens drei

Monaten in der Stadt Bern wohnhaft und volljährig sein. Die Motion muss begründet sein, einen klaren Antrag enthalten und einen Gegenstand betreffen, für den der Stadtrat oder die Stimmberechtigten zuständig sind. Eingereicht wird die Partizipationsmotion beim Ratssekretariat. Dieses veranlasst deren Prüfung. Gültige Motionen durchlaufen anschliessend das übliche Verfahren. Schlussendlich liegt es am Parlament, die Motion erheblich zu erklären und damit dem Gemeinderat einen verbindlichen Auftrag zu erteilen oder sie abzulehnen.

Eigenes neues Reglement

Die Partizipationsmotion ist kein politisches Recht im eigentlichen Sinne. Es bietet Ausländerinnen und Ausländern aber die Möglichkeit, zumindest punktuell ihre Meinung einzubringen und sich am politischen Leben zu beteiligen. Die Stadt Bern regelt die Einzelheiten des neuen Partizipationsinstruments in einem eigenen Reglement, dem Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement). Darüber befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern nun mit dieser Vorlage.

Ungewisser Mehraufwand

Die finanziellen und organisatorischen Folgen der neuen Partizipationsmotion sind schwierig abzuschätzen und hängen davon ab, wie rege das neue Instrument genutzt wird. Mit einem gewissen Mehraufwand ist zu rechnen.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Grundidee

Die Stadt Bern will Ausländerinnen und Ausländern, die längerfristig in Bern wohnhaft sind, eine institutionalisierte Mitsprache ermöglichen. Sie sollen künftig mit einer Motion an den Stadtrat gelangen und damit ihre Ideen und Anliegen direkt in den politischen Prozess einspeisen können.

Bern ist eine weltoffene Stadt. Das belegen die Zahlen: In der Bundesstadt leben Menschen aus rund 160 Ländern. Die fast 33'000 Ausländerinnen und Ausländer machen gut einen Fünftel der städtischen Wohnbevölkerung aus.

Mitwirkung fördern

Der Stadt Bern verfügt seit Ende der Neunzigerjahre als eine der ersten Schweizer Städte über ein Integrationsleitbild. Dies zeigt, dass ihr die Integration der Ausländerinnen und Ausländer ein wichtiges Anliegen ist. Die Stadt möchte, dass die Migrantinnen und Migranten über gleiche Chancen verfügen und sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Diese Absicht ist denn auch in der Gemeindeordnung festgehalten. Gemäss deren Artikel 7 fördert die Stadt Bern «die tatsächliche Integration der ausländischen Wohnbevölkerung und die Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer in städtischen Belangen».

Neues Partizipationsinstrument

Um die Mitwirkung dieser Zielgruppe weiter zu fördern, will die Stadt Bern längerfristig in Bern wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern

eine stärkere Partizipation erlauben. Zu diesem Zweck schlägt sie vor, eine so genannte Partizipationsmotion einzuführen. Diese soll Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, mit einer Motion an den Stadtrat zu gelangen und damit Ideen und Anregungen direkt in den politischen Prozess einbringen zu können. Voraussetzung für die Einreichung einer solchen Partizipationsmotion sind mindestens 200 Unterschriften von ausländischen Personen mit Wohnsitz in Bern.

Sich Gehör verschaffen

Die Möglichkeit, mit einem eigenen Vorstoss direkt an das städtische Parlament zu gelangen, ist ein ernst zu nehmendes Partizipationsinstrument. Zwar handelt es sich nicht um ein politisches Recht im eigentlichen Sinn. Aber es bietet Ausländerinnen und Ausländern, die sich nicht über Wahlen, Abstimmungen oder Initiativen und Referenden an der Gestaltung der Stadtpolitik beteiligen können, die Möglichkeit, sich auf institutionalisiertem Weg Gehör zu verschaffen und Prozesse in Gang zu setzen oder diese zumindest verbindlich zur Diskussion zu stellen.



Das Partizipationsreglement ermöglicht Ausländerinnen und Ausländern, mit einer Motion an den Stadtrat zu gelangen und damit ihre Anliegen direkt in den politischen Prozess einzubringen.

Signal der Integration

Der Einführung der Partizipationsmotion kommt aber auch eine starke symbolische Bedeutung zu: Das neue Mitwirkungsinstrument ist ein wichtiges Signal, mit dem sich die Stadt Bern zu ihrer aktiven Integrationspolitik bekennt und ihr Nachdruck verleiht. Sie verbessert mit der Partizipationsmotion die Mitwirkungsmöglichkeiten der Ausländerinnen und Ausländer in Bern und lädt sie ein, sich am politischen Leben zu beteiligen und ihre Meinung einzubringen.

Sonderform der Partizipation

Die Stadt nimmt bewusst in Kauf, dass sie mit der neuen Partizipationsmotion eine Sonderform der Partizipation schafft, welche Schweizerinnen und Schweizern nicht offen steht. Eine solche Sonderpartizipation rechtfertigt sich aber vor dem Hintergrund, dass die politischen Rechte der Schweizerinnen und Schweizer deutlich weiter gehen und mit mehr Verbindlichkeit ausgestattet sind: Schweizerinnen und Schweizer sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Initiativ- und Referendumsrecht Gebrauch machen. Diese politischen Rechte sind verbindliche Mitentscheidungsrechte, während die Partizipationsmotion den ausländischen Personen zwar einen direkten Zugang zum Stadtrat verschafft, aber keine Mitbestimmung ermöglicht. Schliesslich handelt es sich bei der Partizipationsmotion nicht um die erste Sonderpartizipation, wurde doch bereits im Jahr 2003 mit der städtischen Jugendmotion (siehe Kasten nebenan) eine solche geschaffen.

Stadtberner Ja zu Ausländerstimmrecht

2010 gelangte im Kanton Bern die Initiative «Zäme läbe - zäme schtimme» zur Abstimmung. Diese sah die Einführung eines fakultativen Ausländerstimmrechts auf Gemeindeebene vor. Die Initiative scheiterte an der deutlichen Ablehnung durch die Stimmberechtigten des Kantons Bern, stiess aber in der Stadt Bern auf knappe Zustimmung.

Die Vorbilder

Die Stadt Bern orientiert sich bei der neuen Partizipationsmotion an zwei ähnlichen, bereits umgesetzten Instrumenten:

Zum einen verankerte die Stadt Burgdorf 2008 in der Gemeindeordnung die Möglichkeit, dass 30 Jugendliche oder 30 Ausländerinnen und Ausländer bei Stadtrat einen sogenannten Jugend- oder Ausländerantrag einreichen können. Dieser wird gleich behandelt wie ein Vorstoss eines Mitglieds des Stadtrats. Seit der Einführung dieser Instrumente wurde in Burgdorf jedoch noch nie ein Ausländerantrag eingereicht.

Zum anderen wurde in der Stadt Bern 2003 die städtische Jugendmotion eingeführt. Gemäss dem Reglement über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement) können 40 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren im Stadtrat eine Motion einreichen, welche mit beschleunigten Fristen behandelt wird. Bisher wurden insgesamt fünf Jugendmotionen eingereicht.



Damit eine Partizipationsmotion eingereicht werden kann, braucht es mindestens 200 Unterschriften von ausländischen Personen mit Wohnsitz in Bern.

Die Regelung

Die Stadt Bern regelt die Einzelheiten der Partizipationsmotion in einem eigenen Reglement - dem Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement). Vom neuen Mirwirkungsinstrument profitieren rund 24'000 ausländische Personen.

Bei der Partizipationsmotion handelt es sich nicht um eine Form des Stimmrechts. Das neue Instrument verschafft der ausländischen Wohnbevölkerung zwar einen direkten Zugang zum Stadtrat, bringt jedoch keine Mitentscheidungsrechte für die Unterzeichnenden; die Entscheidung über die Erheblicherklärung der Motion liegt beim Stadtrat. Aus diesem Grund regelt die Stadt Bern die Einzelheiten des neuen Partizipationsinstruments nicht im Reglement über die Politischen Rechte, sondern in einem eigenen, schlank gehaltenen Reglement. Es sieht unter anderem folgende Abläufe und Regelungen vor:

Ausländische Personen

Das Motionsrecht steht Ausländerinnen und Ausländern zu, die über eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B) verfügen oder vorläufig hier aufgenommen sind (Ausländerausweis F), seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bern Wohnsitz haben und volljährig sind. Die Regelung ist demnach zugeschnitten auf Personen, die dauerhaft in Bern bleiben wollen. Derzeit gehören rund 24'000 Personen zu dieser Zielgruppe.

Die Anforderungen

Die Partizipationsmotion muss einen Gegenstand betreffen, der motionsfähig ist. Sie muss demnach den Gemeinderat beauftragen, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats bzw. des Gemeinderats zu treffen. Die Motion muss sodann einen klaren Antrag enthalten und begründet sein. Sie ist zustandegekommen, wenn sie von mindestens 200 Ausländerinnen und Ausländern unterzeichnet wurde, die im Zeitpunkt der Einreichung über das Motionsrecht verfügen.

Vorprüfung

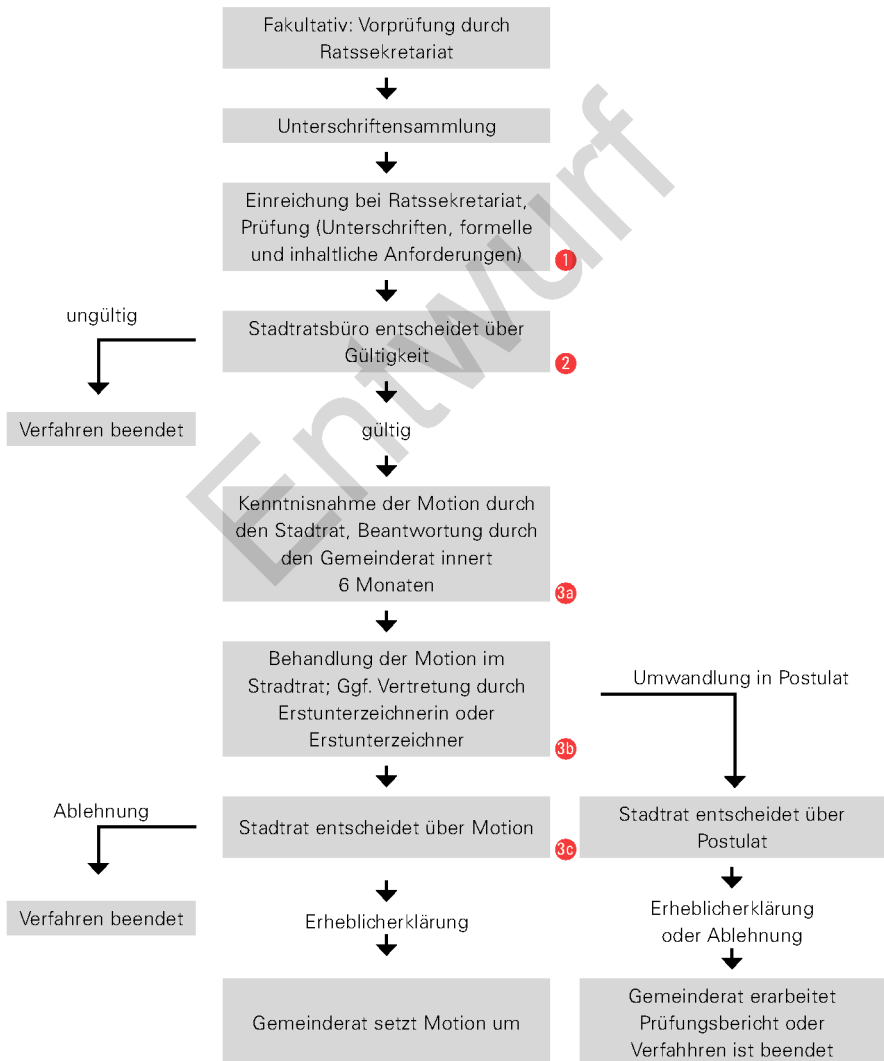
Die Motionäre können den Entwurf einer Partizipationsmotion beim Ratssekretariat vorprüfen lassen. Dadurch soll verhindert werden, dass für eine aufgrund ihres Gegenstands oder ihrer Form ungültige Motion Unterschriften gesammelt werden.



Die Motion darf bei der Behandlung im Stadtrat durch die Erstunterzeichnerin respektive den Erstunterzeichner vertreten werden.

Das Verfahren

- 1 Das Ratssekretariat des Stadtrats nimmt die Partizipationsmotion entgegen, veranlasst die Prüfung der Unterschriften und nimmt die formelle und inhaltliche Prüfung vor.
- 2 Das Stadtratsbüro entscheidet über die Gültigkeit der Motion.
- 3 Ist die Motion gültig, wird sie dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Das weitere Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen zur stadträtlichen Motion.
 - 3a Der Gemeinderat beantwortet die Motion innerhalb von sechs Monaten.
 - 3b Bei der Behandlung der Motion im Stadtrat darf die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner sie vertreten. Sie oder er kann die Motion auch in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen.
 - 3c Der Stadtrat entscheidet über die Motion. Er kann sie erheblich erklären und damit dem Gemeinderat den entsprechenden Auftrag erteilen oder sie ablehnen. Hat der Motionär die Motion in ein Postulat umgewandelt, entscheidet der Stadtrat über die Erheblich-erklärung des Postulats.



Das Reglement

Reglement

über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement; PaR)

Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 7 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998¹, beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die institutionelle Mitwirkung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern.

Artikel 2 Ausländische Personen

Als ausländische Personen im Sinne dieses Reglements gelten Menschen, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B) besitzen oder vorläufig aufgenommen sind (Ausländerausweis F), seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Stadt Bern haben und volljährig sind.

Artikel 3 Partizipationsmotion

- 1 Mindestens 200 ausländische Personen können dem Stadtrat eine Partizipationsmotion einreichen.
- 2 Die Partizipationsmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand der Partizipationsmotion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Partizipationsmotion der Charakter einer Richtlinie zu.
- 3 Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den ausländischen Personen unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum eigenhändig zu unterschreiben.

Artikel 4 Verfahren

- 1 Das Ratssekretariat nimmt die Partizipationsmotion entgegen und veranlasst die Prüfung der Unterschriften sowie eine formelle und inhaltliche Prüfung der Partizipationsmotion.
- 2 Unterschriften sind gültig, wenn die Unterzeichnenden im Zeitpunkt der Einreichung der Partizipationsmotion die Bedingungen gemäss Artikel 2 erfüllen.
- 3 Das Stadtratsbüro stellt bei Erfüllung der Kriterien gemäss Artikel 3 die Gültigkeit der Partizipationsmotion fest.
- 4 Gültige Partizipationsmotionen werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.
- 5 Für das weitere Verfahren gilt sinngemäss Artikel 59ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009².
- 6 Das Ratssekretariat stellt die Information der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners über den Gang des Geschäfts sicher.

Artikel 5 Vorprüfung

- 1 Ausländische Personen können den Entwurf einer Partizipationsmotion beim Ratssekretariat vorprüfen lassen.
- 2 Die Vorprüfung äussert sich zur Zuständigkeit und zur Form der Partizipationsmotion. Der Entscheid des Stadtratsbüros zur Gültigkeit der Partizipationsmotion gemäss Artikel 4 bleibt vorbehalten.

Artikel 6 Mitwirkung im Stadtrat

- 1 Die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner kann die Partizipationsmotion im Stadtrat vertreten. Ist sie oder er verhindert, kann sie oder er sich von einer anderen mitunterzeichnenden Person vertreten lassen.

- 2 Sie oder er kann sowohl beantragen, die Motion sei erheblich zu erklären oder in ein Postulat umzuwandeln als auch erklären, die Partizipationsmotion werde zurückgezogen.
- 3 Für die Teilnahme der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners einer Partizipationsmotion im Stadtrat gelten Artikel 53 ff. GRSR³ sinngemäss.

Artikel 7 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. August 2014
Namens des Stadtrats

Die Präsidentin:
Tania Espinoza Haller

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Entwurf

¹ GO; SSSB 101.1

² GRSR; SSSB 151.21

³ SSSB 151.21

Die Auswirkungen

Die finanziellen und organisatorischen Folgen eines neuen Partizipationsreglements sind schwierig abzuschätzen. Sie hängen davon ab, wie rege das neue Instrument genutzt wird. Für Ratssekretariat und Einwohnerdienste ist mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen.

Wie häufig bei einer Annahme des neuen Reglements künftig eine Partizipationsmotion eingereicht werden wird, lässt sich nur schwer abschätzen. Immerhin zeigen die bisherigen Erfahrungen mit dem Jugend- und Ausländerantrag in der Stadt Burgdorf und der Jugendmotion in der Stadt Bern, dass solche Partizipationsmöglichkeiten eher zurückhaltend genutzt werden.

Formelle und materielle Prüfung

Aufgabe des Ratssekretariats wird es sein, die künftig eingehenden Partizipationsmotionen im Hinblick auf die formellen und materiellen Vorgaben zu prüfen. Es ist daher mit einem gewissen Mehraufwand für diese Dienststelle zu rechnen. Umgekehrt ist es denkbar, dass durch die Einführung der Partizipationsmotion gewisse Vorstösse von Stadtratsmitgliedern, welche sozusagen in Vertretung der ausländischen Wohnbevölkerung eingereicht werden, mit dem neuen Instrument hinfällig würden. Insgesamt dürfte der Verwaltungsaufwand daher - nicht zuletzt gemessen an der Gesamtzahl von Vorstössen der Stadtratsmitglieder - eher wenig ins Gewicht fallen.

Überprüfung der Unterschriften

Die Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften wird Sache der Einwohnerdienste sein, denn diese verfügen über den Zugriff auf die notwendigen Daten und die technischen Einrichtungen. Der Prüfungsaufwand dürfte sich im Rahmen der Unterschriftenprüfung bei Initiativen und Referenden durch die Stadtkanzlei bewegen, allenfalls etwas erhöht durch die zusätzlich notwendige Nachprüfung der Wohnsitzdauer von drei Monaten. Die Stadt rechnet mit einem Zeitaufwand von rund vier Stunden pro Partizipationsmotion.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aq ue dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

59 Ja
12 Nein
0 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter www.ris.bern.ch/sitzungen.aspx

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 28. August 2014

Der Stadtrat genehmigt das Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement).

Die Stadtratspräsidentin:
Tania Espinoza Haller

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement) annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Stadtkanzlei
Erlacherhof
Junkerngasse 47
3000 Bern 8

Telefon: 031 321 62 10
E-Mail: stadtkanzlei@bern.ch